

Nutzungsbedingungen für EDM

Zur Datenerfassung, Registrierung oder Meldung sind nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsvorschriften folgende juristische oder natürliche Personen berechtigt:

- Personen, die Adressaten abfallrechtlicher Registrierungs- und/oder Meldepflichten sind (z.B. Abfallsammler und -behandler, Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle),
- Personen, die Adressaten von Meldepflichten gemäß Emissionszertifikatgesetz (EZG), EG-PRTR-V bzw. E-PRTR-Begleitverordnung, EG-K oder ChemG 1996 sind,
- befugte Fachpersonen oder Fachanstalten gemäß AWG 2002,
- Deponieaufsichtsorgane,
- unabhängige Prüfeinrichtungen gemäß § 10 EZG,
- „Erlaubnisfreie Rücknehmer“ = Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben und Abfälle dieser Produkte zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler zurücknehmen,
- Abfallersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen (ausgenommen private Haushalte) und gemäß EG-Verbringungsverordnung Verpflichtete,
- sonstige Personen, die verwaltungsrechtlich berechtigt oder verpflichtet sind, Anbringen im Wege des Registers an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Für die Datenerfassung (Registrierung) und die Abgabe von Meldungen gelten folgende Bedingungen:

1. Jeder Registrierungspflichtige muss sich selbst registrieren und darf nicht andere Personen registrieren, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht Anderes geregelt ist. Sonderfall: Registrierte Abfallsammler oder -behandler sind berechtigt und haben auf ihrer persönlichen Startseite die Möglichkeit, die Behörde zur Erfassung Ihrer Vertragspartner anzuregen.
2. Es ist nur EINE Datenerfassung (Registrierung) für jede natürliche Person und jedes Unternehmen vorgesehen. Filialen (unselbständige Niederlassungen) sind erforderlichenfalls als Standorte in den Stammdaten des Unternehmens zu erfassen.

3. Registrierungspflichtige und Mitwirkungspflichtige, haben ihre Daten aktuell zu halten; Änderungen der Daten sind im Register unverzüglich vorzunehmen. Sonderfall: Wenn Daten von der Behörde im Sinne des § 22a Abs. 5 AWG 2002 besonders gekennzeichnet sind und nicht direkt von der registrierten Person im Register geändert werden können, ist die Behörde zu kontaktieren.
4. Kam es versehentlich zu einer mehrfachen Erfassung (Registrierung) im Register, so hat die erfasste (registrierte) Person ihre Daten in einen einzigen Datensatz zusammenführen zu lassen [Auskunft: Technischer Support der Umweltbundesamt GmbH, edm-helpdesk@umweltbundesamt.at, Tel.: +43 (0)1 31304 8000].
5. Nach der Datenerfassung (Registrierung) wird von der Umweltbundesamt GmbH eine Zugangskennung (Passwort und Hauptbenutzername) vergeben. Mit der Zugangskennung ist sorgfältig umzugehen. Eine Weitergabe des Passwortes an unbefugte Dritte ist nicht gestattet. Sollte das Passwort Unbefugten bekannt geworden sein, bei Verlust des Passwortes bzw. bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person vom Passwort Kenntnis erhalten hat, ist die im Register erfasste (registrierte) Person gehalten, ihr Passwort unverzüglich zu ändern.

Vertrag zur Nutzung der GLN

Im Zuge der Datenerfassung (Registrierung) wird Ihnen von der Umweltbundesamt GmbH eine GLN (Global Location Number) als Identifikationsnummer zugeteilt. Die Nutzung dieser Identifikationsnummer erfolgt unter den im Folgenden dargestellten Bedingungen. Bitte beachten Sie, dass ein Zuwiderhandeln rechtliche Schritte nach sich ziehen kann.

- **Vertragspartner** Umweltbundesamt GmbH und im Register erfasste Person (registrierte Person).
- **Leistungsbeschreibung**
 1. Jede juristische oder natürliche Person, deren Daten im Register erfasst (registriert) sind, bekommt eine GLN zu ihrer Identifizierung zugewiesen. Weiters können GLN zur Identifikation von Anlagen und Standorten vergeben werden. Es ist nicht zulässig, mehrere GLN zur Identifizierung derselben Sache zu verwenden. Zur Identifikation einer Sache ist für das elektronische Datenmanagement immer dieselbe GLN zu verwenden.
 2. Die vergebene GLN darf nur entsprechend den verwaltungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere entsprechend den Vorgaben des AWG 2002 und zugehöriger Verordnungen,

des EZG, der EPER-V, der E-PRTR-Begleitverordnung, des EG-K und des ChemG 1996, verwendet werden. Wird eine GLN für andere, private Geschäftsrelationen benötigt, die mit diesen Vorgaben nicht in Zusammenhang stehen, so ist ein Beitritt beim GS1 System erforderlich (<https://www.gs1.org>; <https://www.gs1.at>)

- **Kündigung dieses Vertrages zur Nutzung der GLN**

Mit Kündigung dieses Vertrages dürfen die zugewiesenen GLN von dem Vertragspartner „im Register erfasste (registrierte) Person“ nicht mehr verwendet werden.

- **Befristung**

Dieser Vertrag ist unbefristet.

- **Gerichtsstand**

Für diesen Vertrag gilt das österreichische Recht. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand das für die Umweltbundesamt GmbH örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Rückfragehinweis

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: v4@bmk.gv.at

Version/Datum: 04.08.2022